| Vollmachtgeber/in ¹ | |
|---|--|
| IdNr. ² , ³ | |
| | |
| Geburtsdatum | 1.4 |
| | nacht ⁴ in Steuersachen |
| | in otedersachen |
| jazsteuer Steuerberatungsgesellschaft mbH Bevollmächtigte, | /r ⁵ (Name/Kanzlei) |
| - in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerl | ichem Recht und dem StBerG dazu befugten Personen |
| wird hiermit bevollmächtigt, den/die Vollmachtgeber/in heiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten ⁶ . | in allen steuerlichen und sonstigen Angelegen- |
| X Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollma | chten zu erteilen und zu widerrufen. |
| Diese Vollmacht gilt <u>nicht</u> für: | |
| Einkommensteuer | das Lohnsteuerermäßigungsverfahren |
| ☐ Umsatzsteuer | Investitionszulage |
| Gewerbesteuer | das Festsetzungsverfahren |
| Feststellungsverfahren nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 AO | das Erhebungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahrens) |
| | die Vertretung im außergerichtlichen Rechts- behelfsverfahren |
| Grundsteuer Grunderwerbsteuer | die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit |
| Erbschaft-/Schenkungsteuer | die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) |
| das Umsatzsteuervoranmeldungs- verfahren | ` ' |
| Bekanntgabevollmacht ⁷ : | |
| Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgege Verwaltungsakten ⁸ . | ennahme von Steuerbescheiden und sonstigen |
| Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Mahnungen und Vollstreckungsankündigungen. | |
| Die Vollmacht gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet, | |
| aber | |
| ☐ nicht für Veranlagungszeiträume bzw. Veranlagung | gsstichtag/e vor |
| nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträume b | ozw. Veranlagungsstichtag/e |
| Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahren | |
| Bisher erteilte Vollmachten erlöschen. ¹¹ | |
| oder | |
| Nur dem/der o.a. Bevollmächtigten bisher erteilte \ | /ollmachten erlöschen. |
| Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung | |
| Die Vollmacht erstreckt sich im Ausmaß der Bevollmär | |
| auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich de den/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen hierfür eröffnet hat. | er bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für |
| Diese Abrufbefugnis wird nicht erteilt. | |

| 35 36 37 | Soweit im Fall einer sachlichen oder zeitlichen Beschränkung der Bevollmächtigung¹³ die Abrufbefugnis aus technischen Gründen nicht beschränkbar ist, ist ein Datenabruf ausgeschlossen (soweit nicht nachfolgend die Abrufbefugnis ausgedehnt wird). |
|----------------|---|
| 38 39 | Ungeachtet der Beschränkung der Bevollmächtigung wird dem/der o.a. Bevollmächtigten eine unbeschränkte Abrufbefugnis erteilt. |
| 40 41 | Ich bin damit einverstanden, dass alle Daten dieser Vollmacht elektronisch in einer Vollmachtsdatenbank gespeichert und an die Finanzverwaltung übermittelt werden. |
| 42 43 | Ort, Datum Unterschrift Vollmachtgeber/in ¹⁴ |

Bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern sind, auch im Fall der Zusammenveranlagung, <u>zwei</u> eigenständige Vollmachten zu erteilen.

- Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften sind bis zur Vergabe der W-ldNr. die derzeitig gültigen Steuernummern im Beiblatt zur Vollmacht und in dem an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Datensatz anzugeben (vgl. Fußnote 3). In der Vollmacht selbst kann in diesem Fall auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll der Finanzbehörde in Papier vorgelegt werden).
- Die Steuernummern des/der Vollmachtgebers/in sind im Beiblatt zur Vollmacht und in der Vollmachtsdatenbank zu erfassen. In der Vollmacht selbst kann auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll der Finanzbehörde in Papier vorgelegt werden).
- Diese Vollmacht regelt das Außenverhältnis zur Finanzbehörde und gilt im Auftragsverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Mandant, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- Person oder Gesellschaft, die nach § 3 StBerG zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist.
- Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung
 - zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art,
 - zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren,
 - zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsbehelfsverzicht,
 - zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art.

Die Berechtigung zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten im Steuerschuldverhältnis ist in der Regel nur gegeben, soweit der/die Vollmachtgeber/in hierzu ausdrücklich bevollmächtigt hat (Hinweis auf § 122 Abs. 1 Satz 4 AO; vgl. Zeilen 16 bis 20).

- Sachliche und/oder zeitliche Beschränkungen der Bevollmächtigung in Zeilen 15 und 21 bis 28 gelten auch bei der Bekanntgabevollmacht.
- Gilt die Vertretungsvollmacht für die von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-)Steuern und wird das Feststellungsverfahren nicht in Zeile 15 abgewählt, wirkt die Vollmacht bei Ankreuzen der Zeile 17 zugleich als Bekanntgabevollmacht für die von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-) Steuern nach § 122 AO und als Empfangsvollmacht für das Feststellungsverfahren nach § 183 AO.
- Soweit für einen künftigen Veranlagungszeitraum/-stichtag von derVerlängerung der Abgabefristen nach § 149 Abs. 3 AO profitiert werden soll, ist dies nur möglich, wenn erneut ein zur Hilfeleistung in Steuersachen Befugter (§§ 3 und 4 StBerG) mit Erstellung der Steuererklärung beauftragt (und ggf. bevollmächtigt) wird.
- Ein Widerruf der erteilten Vollmacht wird der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 3 AO).
- Dies gilt auch für Vollmachten, die nicht nach amtlich bestimmtem Formular nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen elektronisch übermittelt worden sind. Bislang erteilte Bekanntgabevollmachten nach § 122 AO und Empfangsvollmachten nach § 183 AO erlöschen bei Anzeige einer neuen Bekanntgabe- oder Empfangsvollmacht in jedem Fall. Das Erlöschen von Datenabrufvollmachten, die nicht mittels einer Vollmachtsdatenbank der Kammer an das automationsgestützte Berechtigungsmanagement der Finanzverwaltung übermittelt worden sind, ist gesondert anzuzeigen.
- Wegen der technisch bedingten Einschränkungen in Bezug auf die Abrufbefugnis bei sachlicher und/oder zeitlicher Beschränkung der Bevollmächtigung Hinweis auf die Zeilen 35 bis 39.
- Ein Ausschluss der Bevollmächtigung in Zeile 15 für die Vertretung
 - im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren,
 - in Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit und
 - im Straf- und Bußgeldverfahren in Steuersachen

ist für den Umfang der Datenabrufbefugnis des/der Bevollmächtigten unerheblich. Eintragungen in Zeile 35 bis 39 sind in diesem Fall nicht erforderlich.

Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften ist die Vollmacht vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Bei Personengesellschaften und -gemeinschaften i. S. d. § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO muss die Vollmacht demselben Bevollmächtigten gleichzeitig von den zur Vertretung der Feststellungsbeteiligten berechtigten Personen für das Feststellungsverfahren und von den zur Vertretung der Gesellschaft/Gemeinschaft berechtigten Personen für die Festsetzung der von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-)Steuern erteilt und unterschrieben werden, sofern nicht in Zeile 15 das Feststellungsverfahren abgewählt wurde.

| ldNr. | | |
|---|--|--|
| jazsteuer Steuerberatung | gsgesellschaft mbH | |
| Bevollmächtigte/r (Name/k | Kanzlei) | |
| | | |
| | Beiblatt | |
| | zur Vollmacht zur Vertretung in | Steuersachen |
| dem/der Bevollmächtigten | in ist bekannt, dass im Verhältnis zur Finan nach amtlich vorgeschriebenem Vollmacht altet, wie sie von dem/der Bevollmächtigter gt wird. | smuster erteilte Vollmacht nur in |
| Finanzverwaltung für die n von dem/der o.g. Bevollmä Finanzverwaltung Wirkung | nriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollma nachfolgend aufgeführten Steuernummern d ächtigten angezeigt und entfaltet nur insowe g. Sofern mit der nach amtlich vorgeschriebe follmachten widerrufen werden sollen, gilt de Steuernummern. | es/der o. g. Vollmachtgebers/in bit im Verhältnis zur enem Vollmachtsmuster erteilten |
| Steuernummern geführt w | chtgeber/in steuerlich unter weiteren, jedocl erden, entfaltet die nach amtlich vorgeschri die o.g. Bevollmächtigten im Verhältnis zur | ebenem Vollmachtsmuster |
| Das Beiblatt ist bei erstma | liger Vollmachterteilung von dem/der Vollm | achtgeber/in zu unterschreiben. |
| nicht auf den Inhalt der na auswirken, muss kein neu dem/der o.g. Vollmachtge Steuernummernumfang in | und/oder Ergänzungen, die sich allein auf o ch amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsm es Beiblatt unterzeichnet werden, wenn der ber/in - ggf. konkludent - getroffene Vereinb geeigneter Weise dokumentiert. Die Änder n entsprechenden Datensatz zu übermitteln | uster erteilten Vollmacht /die o.g. Bevollmächtigte die mit oarung zum ung oder Ergänzung ist der |
| rınanzverwaitung in einen | | |

Ort, Datum Unterschrift Vollmachtgeber/in